

# Beschluss Nr.: 0482/2020

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Hauptausschuss Hohe Börde	28.07.2020						
Gemeinderat Hohe Börde	28.07.2020						

## GEGENSTAND:

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 04.07.2019

## BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 04.07.2019

### Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs- ermächtigung
.....€	.....€	.....€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: Pitschmann	Amt: Haupt-, Personal- und Ordnungsamt	Struktur: AL 10	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel  
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

## **Gesetzliche Grundlage:**

§ 10 und § 45 Abs. 2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

## **Sachverhalt:**

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Gemeinde zum Erlass einer Hauptsatzung verpflichtet.

Grundlage für den Beschluss der Hauptsatzung bildet § 10 Abs. 2 i. V. mit § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA. Die Hauptsatzung sowie Änderungssatzungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates beschlossen.

Die Fraktion Demokratisches Bündnis hat mit Datum vom 20.06.2020 beantragt, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die die Anzahl der Mitglieder aller Ausschüsse von sieben auf neun erhöht werden. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner bleibt gleich.

Wird diese Änderung beschlossen sind alle Ausschüsse neu zu besetzen und die Vorsitzenden in den Ausschüssen neu zu bestimmen.

Die Änderung der Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse muss nicht der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Hauptsatzung unterliegt mit Ausnahme einiger Regelungen zur Ausschussbildung (**§ 46 Abs.1 Satz 2**, § 48 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 sowie § 49 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA) der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wird nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

## **Anlage:**

1.Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 04.07.2019

## **Anlage**

Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 04.07.2019

